

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 3.61 der Stadt Warendorf für das „Gewerbegebiet an der Feldbecke“ in Freckenhorst

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 08.03.2012 den Bebauungsplan Nr. 3.61 für das „Gewerbegebiet an der Feldbecke“ in Freckenhorst als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Durch die nach der öffentlichen Auslegung beschlossenen Planänderungen werden Belange Dritter berührt. Diese haben den Änderungen schriftlich zugestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.61 für das „Gewerbegebiet an der Feldbecke“ bleibt unverändert – wie im Übersichtsplan vom 04.10.2011 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt, auf den in der Bekanntmachung vom 23.11.2011, veröffentlicht am 25.11.2011, über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfs Bezug genommen wurde.

Demnach umfasst das Plangebiet folgende Flurstücke in der Gemarkung Freckenhorst, Flur 25: Nrn. 176 teilweise, 189 tlw., 260 tlw., 448 tlw., 460 tlw., 470 tlw., 477 tlw., 478 tlw., 483 tlw. sowie 487 bis 492.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3.61 vom 10.10.2011, geändert am 23.02.2012 hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 3.61 der Stadt Warendorf für das „Gewerbegebiet an der Feldbecke“ in Freckenhorst im Maßstab 1 : 1000 (Lageplan und Text) vom 10.10.2011, geändert am 23.02.2012, mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB wird gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 777/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 bis 4 und 8 bis 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Soweit im Plangebiet liegend werden mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 3.61 die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3.02/1. Änderung und Ergänzung aufgehoben.“

II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 3.61 für das „Gewerbegebiet an der Feldbecke“ in Freckenhorst liegt mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung zum Aufstellungsverfahren vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Baudezernat der Stadt Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoß, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Str. 43, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

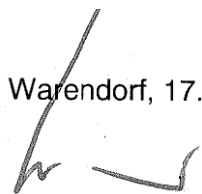
5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3.61 für das „Gewerbegebiet an der Feldbecke“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung in Kraft.

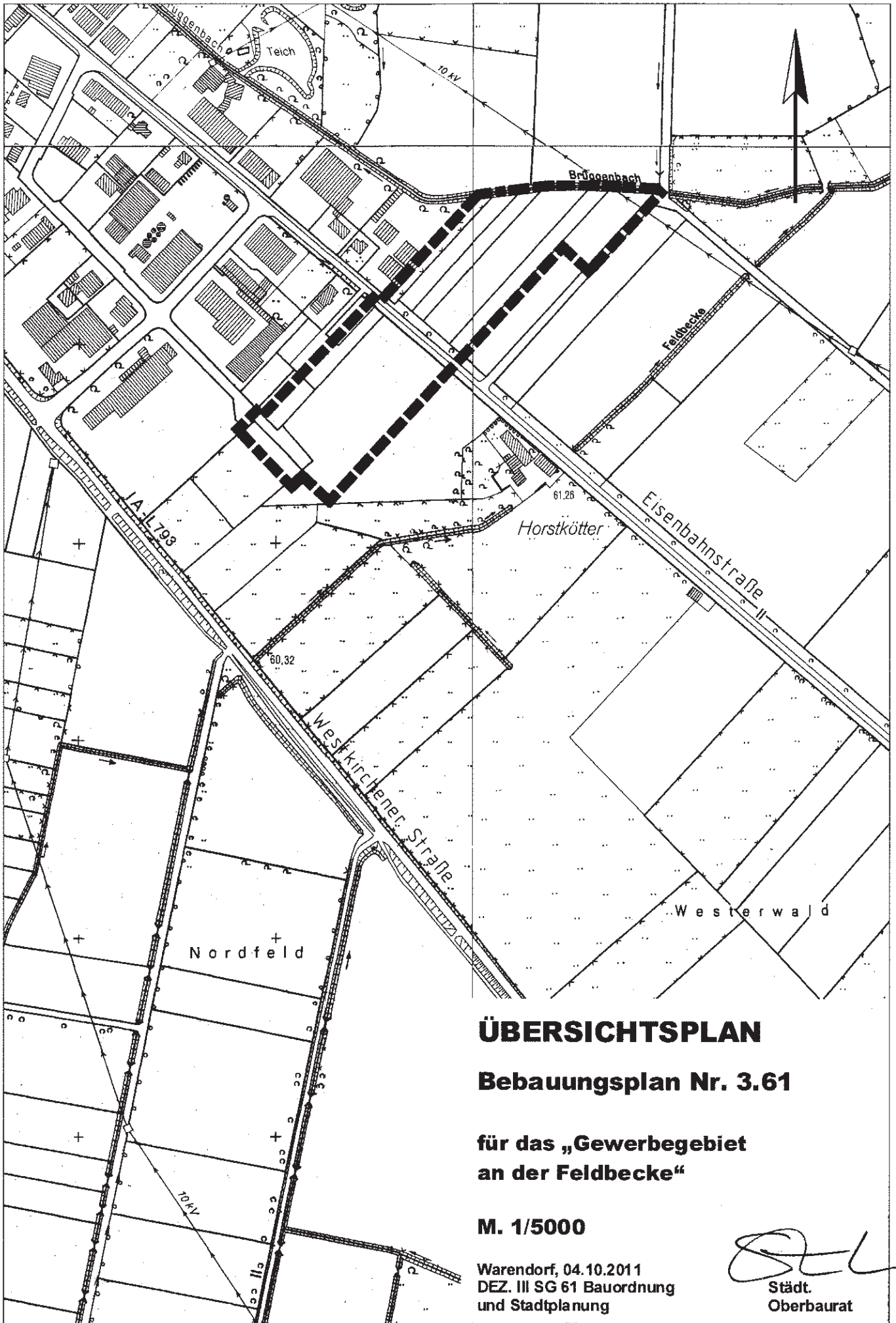
III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 17.04.2012



Walter
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

Bebauungsplan Nr. 3.61

für das „Gewerbegebiet
an der Feldbecke“

M. 1/5000

Warendorf, 04.10.2011
DEZ. III SG 61 Bauordnung
und Stadtplanung


Städt.
Oberbaurat